

l'art 160 et à l'art. 169. Dans le nouvel arrêt qu'elle rendra, elle ne devra tenir compte par conséquent que de la contravention à ce dernier article.

Par ces motifs,

la Cour de Cassation pénale  
prononce :

Le recours est admis et l'arrêt rendu le 1<sup>er</sup> juin 1912 par la Première Chambre pénale de la Cour suprême du canton de Berne est annulé dans le sens des considérants.

**C. ENTSCHEIDUNGEN DER SCHULDBETREIBUNGS-  
UND KONKURSKAMMER**  
**ARRÊTS DE LA CHAMBRE DES POURSUITES  
ET DES FAILLITES**

**92. Entscheid vom 4. Juni 1912 in Sachen Bandi.**

**Art. 106 ff. SchKG :** *Eigentlicher Zweck des Widerspruchsverfahrens ist die Feststellung des Bestandes des Pfändungspfandrechtes des Gläubigers und seines Verhältnisses zu Rechten Dritter an der gepfändeten Sache. — Kompetenz der Gerichte zur Entscheidung der Fragen, ob durch eine gültig vollzogene Pfändung ein gegenüber den Rechten Dritter wirksames Pfändungspfandrecht begründet worden sei und ob ein solches Recht gestützt auf Art. 188 ZGB an Gegenständen, die in der Betreibung gegen den Ehemann gepfändet worden sind, aber von der Ehefrau zu Eigentum beansprucht werden, bestehen könne oder ob die Haftung der Ehefrau nach Art. 188 Abs. 1 ZGB nur in einer gegen sie gerichteten Betreibung geltend gemacht werden könne. — Art. 106 ff. u. 110 SchKG : Zulässigkeit der Geltendmachung eines Drittanspruches bloss einzelnen Gläubigern einer Gruppe gegenüber.*

A. — In der Betreibung Nr. 5214 des J. Kläussli-Wilhelm in Zürich gegen den Rekurrenten Albert Bandi, Regierungsstathalter, in Büren wurden am 25. Februar 1912 vom Betreibungsamt Büren eine Reihe von beweglichen Sachen und Forderungen, sowie eine Liegenschaft gepfändet. Im Laufe des Monats März stellten dann noch verschiedene andere Gläubiger des Rekurrenten, die ebenfalls Betreibung eingeleitet hatten, das Pfändungsbegehren, nämlich Frey & Cie. in Schaffhausen am 9. März, A. Schmidli in Weihen am 21. März, die Schweizerische Volksbank in St. Gallen am 23. März und die Leihkasse Weihen-Herrliberg in Weihen am 25. März. Bei der Pfändung für diese Gläubiger erklärte das Betreibungsamt in der Pfändungsurkunde, daß kein

anderes pfändbares Vermögen als die bereits gepfändeten Gegenstände vorhanden sei und somit einfach der Anschluß an die Pfändung vom 25. Februar 1912 stattfinde. Schon vor dieser Pfändung, am 26. Februar 1912, hatte der Rekurrent mit seiner Ehefrau die Gütertrennung vereinbart und ihr sämtliche gepfändeten Gegenstände zu Eigentum abgetreten. Der Ehevertrag wurde von der Wirtschaftsbehörde von Büren am 23. Februar genehmigt und am 19. März im Amtsblatt veröffentlicht.

B. — Nach der Zustellung der Pfändungsurkunde erhob nun der Rekurrent für sich und seine Ehefrau Beschwerde mit dem Begehr, es sei der Anschluß des Schmidli, der Schweizerischen Volksbank und der Leihklasse Meilen-Herrliberg an die Pfändung aufzuheben, „bezw.“ das Betreibungsamt anzuseien, daß Verfahren nach Art. 106 ff. SchKG einzuschlagen. Zur Begründung führte er folgendes aus: Infolge der Abtretung der gepfändeten Gegenstände an seine Ehefrau hätten die erwähnten Gläubiger nicht mehr an der Pfändung teilnehmen können. Er habe auch deswegen mit dem Pfändungsbeamten, als dieser die Anschlußpfändungen vollzogen habe, unterhandelt. Da die gepfändeten Gegenstände als Eigentum der Frau bezeichnet worden seien, hätte zudem das Verfahren nach Art. 106 ff. SchKG eingeleitet werden sollen.

Das Betreibungsamt bemerkte in seiner Vernehllassung u. a., die gepfändeten Gegenstände seien weder dem Betreibungs-, noch dem Pfändungsbeamten gegenüber als Eigentum der Ehefrau bezeichnet worden, so daß es keine Veranlassung gehabt habe, das Verfahren nach Art. 106 SchKG einzuleiten. Im übrigen anerkannte es die Tatsache der Eigentumsabtretung, bestritt aber deren Rechtswirksamkeit.

Durch Entschied vom 24. Mai 1912 hat die Aufsichtsbehörde des Kantons Bern die Beschwerde mit folgender Begründung abgewiesen: Das Betreibungsamt sei nach Art. 110 SchKG von Amtes wegen verpflichtet gewesen, alle Gläubiger, die während der dreißigtagigen Frist das Fortsetzungsbegehr gestellt hätten, an der Pfändung vom 25. Februar teilnehmen zu lassen. Die gepfändeten Gegenstände hasteten allen Gläubigern einer Gruppe in gleicher Weise. Rechtliche Verfügungen, die der Schuldner nach

der Pfändung in Beziehung auf jene Gegenstände vorgenommen habe, hätten die Rechte der Gläubiger nicht beeinträchtigen können. Die durch Ehevertrag begründete Gütertrennung mit der Eigentumsübertragung sei daher vom betreibungsrechtlichen Standpunkt aus wirkungslos gewesen. Infolgedessen verlange der Rekurrent auch mit Unrecht die Einleitung des Verfahrens nach Art. 106 ff. SchKG. Er behauptete selbst nicht, daß bei der Pfändung vom 25. Februar die Gegenstände als Eigentum seiner Frau bezeichnet worden seien. Hieraus ergebe sich, daß diese für alle Gläubiger, die sich der Pfändung noch angeschlossen hätten, dem betreibungsrechtlichen Pfandnexus unterlagen.

C. — Diesen Entschied hat der Rekurrent unter Erneuerung seines Begehrens an das Bundesgericht weitergezogen.

Die Schuld betreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung:

1. — Soweit der Rekurrent die Aufhebung der Teilnahme einzelner Gläubiger an der Pfändung verlangt, ist der Rekurs ohne weiteres unbegründet. Allerdings kann die Abweisung dieses Begehrens nicht, wie es die Vorinstanz tut, damit motiviert werden, daß die Übertragung der gepfändeten Gegenstände an die Ehefrau des Rekurrenten zu Eigentum für das Betreibungsverfahren wirkungslos sei. Die Aufsichtsbehörden haben zwar darüber zu entscheiden, ob eine Pfändung betreibungsrechtlich gültig vollzogen sei oder nicht. Dagegen steht die Entscheidung darüber, ob durch eine gültig vollzogene Pfändung ein gegenüber den Rechten Dritter wirksames Pfändungspfandrecht begründet worden sei, dem Richter zu (Jaeger, Komm. Art. 96 № 7). Das Begehr um Aufhebung der angefochtenen Teilnahme ist vielmehr deshalb abzuweisen, weil in der Regel alle im Gewahrsam des Schuldners befindlichen Gegenstände zu pfänden sind, auch wenn es zweifelhaft ist, ob das Pfändungspfandrecht gegenüber Rechtsansprüchen Dritter wirksam standhalten könne (Jaeger, Komm. Art. 91 № 7 S. 247), und weil zudem ein Gläubiger, der innerhalb der Teilnahmefrist nach Art. 110 SchKG das Fortsetzungsbegehr stellt, ohne weiteres an der bereits vollzogenen Pfändung teilnimmt (Jaeger, Komm. Art. 110 № 4).

2. — Was die Frage der Einleitung des Widerspruchsverfah-

rens betrifft, so ist nach der Altenlage davon auszugehen, daß der Rekurrent dem Pfändungsbeamten erklärt hat, seine Frau beanspruche den Gläubigern Schmidli, der schweizerischen Volksbank und der Leihklasse Meilen-Herrliberg gegenüber die gepfändeten Gegenstände zu Eigentum. Das Betreibungsamt hat die Behauptung des Rekurrenten, er habe mit dem Pfändungsbeamten wegen der Eigentumsabtretung unterhandelt, nicht bestritten. Seine Vernehlaffung ist offenbar in dem Sinne aufzufassen, daß der Rekurrent zwar die Eigentumsabtretung geltend gemacht habe, diese aber nicht berücksichtigt werden könne und daß abgesehen hiervon und allen Gläubigern gegenüber ein Eigentumsanspruch der Ehefrau nicht angemeldet worden sei. Damit steht in Übereinstimmung, daß die Vorinstanz den Nachdruck darauf legt, daß bei der Pfändung vom 25. Februar die gepfändeten Gegenstände nicht als Eigentum der Ehefrau bezeichnet worden seien. Das Begehrum um Einleitung des Widerspruchsverfahrens kann nun nicht, wie die Vorinstanz getan hat, deswegen abgewiesen werden, weil der Eigentumsanspruch nicht gegenüber allen Gläubigern geltend gemacht worden ist. Denn in der Gruppenpfändung muß jeder Gruppengläubiger den Streit über einen erhobenen Drittan- spruch besonders ausschließen und das hierüber ergehende Urteil ist nur für ihn, nicht auch für die andern Gläubiger derselben Gruppe rechtswirksam. Auch kann ein Dritter dem einen Gläubiger gegenüber auf seinen Anspruch verzichten, ihn aber einem andern Gläubiger derselben Gruppe gegenüber aufrecht halten. Demgemäß ist klar, daß die Ehefrau des Rekurrenten gültig ihren Drittanpruch bloß einzelnen Gläubigern einer Gruppe gegenüber geltend machen konnte.

3. — Es fragt sich nun aber, ob das Begehrum des Rekurrenten um Einleitung des Widerspruchsverfahrens einfach in dem Sinne gutgeheißen werden könne, wie es gestellt ist. Der Rekurrent geht offenbar davon aus, daß es sich bei diesem Verfahren bloß um die Feststellung des Eigentumsrechtes seiner Ehefrau handle und daß, wenn dieses Recht anerkannt werde, die Teilnahme der drei erwähnten Gläubiger an der Pfändung auf alle Fälle dahinfalle. Allerdings sprechen nun die Art. 106 ff. SchKG nur von einem Verfahren zur Feststellung des Eigentums- oder

Pfandrechtes eines Dritten. Doch hat die Doktrin und Praxis bereits festgestellt, daß der Wortlaut dieser Bestimmungen zu eng ist und daß der eigentliche und letzte Zweck des Widerspruchsverfahrens darin besteht, den Bestand des Pfändungspfandrechtes des Gläubigers und dessen Verhältnis zu den Rechten Dritter an der gepfändeten Sache festzustellen (Jaeger, Komm. Art. 106 №. 5 S. 333 und Art. 107). Ist dem aber so, so muß angenommen werden, daß auch die Frage, die sich in casu stellen wird, ob nämlich trotz des Eigentumsüberganges an die Ehefrau die Pfändungsrechte auf Art. 188 ZGB gestützt aufrecht erhalten werden können und ob in einem Falle des Wechsels des Güterstandes die Gläubiger des Ehemannes auf das ihnen nach Art. 188 Abs. 1 ZGB haftende Frauenvermögen direkt durch Pfändung in der Betreibung gegen den Ehemann greifen, oder ob sie diese Haftung nur in einer gegen die Ehefrau gerichteten Betreibung geltend machen können, im Widerspruchsverfahren dem Richter unterbreitet werden muß, zumal es sich dabei um der Kognition der Aufsichtsbehörden offenbar entzogene Fragen des materiellen Rechtes handelt.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer erkannt:

Der Rekurs wird im Sinn der Motive abgewiesen.

### 93. Entschied vom 10. Juli 1912 im Sachen Aubrevisse.

Auch wenn in einem Konkurs nur ein **eventueller Eigentumsanspruch** von einem Dritten geltend gemacht wird, ist das Verfahren nach Art. 242 SchKG einzuschlagen und, wenn die Konkursverwaltung auf die Bestreitung verzichten will, den einzelnen Gläubigern Gelegenheit zu geben, ein Abtretungsbegehrum im Sinne des Art. 260 SchKG zu stellen.

A. — Im Konkurs über Oskar Trisch, Kaufmann in Luzern, gab das Konkursamt Luzern durch Birkular vom 25. April 1912 den Gläubigern u. a. Kenntnis von folgenden Bindikationsbegehrungen:

1. Lehmann E. H., Frankfurt a/M., vindiziert verschiedenes Mobilier im Schätzungsvalue von 12,611 Fr. 25 Cts.